

Wichtige Informationen für Arbeitgeber

Arbeitsbescheinigung zum Arbeitslosengeld nach § 312 SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit baut ihre Online-Präsenz kontinuierlich aus. Seit Mai 2016 haben von der Arbeitsagentur betreute und registrierte Arbeitgeber im Onlineportal <https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen> die Möglichkeit, Formulare und Anträge auch elektronisch zu übersenden.

Mit dem **eService BEA** („Bescheinigungen elektronisch annehmen“) können Arbeitgeber zudem Arbeitsbescheinigungen und Nebeneinkommensbescheinigungen bequem digital an die Arbeitsagentur übermitteln. Dieses Verfahren spart dem Betrieb Zeit und Geld, da durch Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen Fehler bereits vorab erkannt und Rückfragen der zuständigen Arbeitsagentur vermieden werden. Die Daten werden dabei verschlüsselt übermittelt.

Weitere Informationen zu BEA finden Unternehmen unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/bea>



Bei Fragen zu BEA können sie sich an die Hotline ☎0800 4 5555 27 wenden

Wenn Sie BEA nicht nutzen möchten, ist es wichtig den von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten und aktuell gültigen Vordruck zu verwenden.

Für **maschinelle Arbeitsbescheinigungen**, die über Software erstellt werden, gilt seit 1. Januar 2018 bundesweit ein neues Format. Informationen dazu finden Sie im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber>



Den **Vordruck für die Erstellung der Bescheinigung per Hand** erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit oder im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>



Bitte beachten Sie, dass die örtlichen Agenturen für Arbeit neben den BEA-Bescheinigungen nur noch diese aktuellen Vordrucke als Arbeitsbescheinigungen akzeptieren.